

# Verordnung des SBF<sup>1</sup> über die berufliche Grundbildung Theatermalerin/Theatermaler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

412.101.221.72

vom 20. September 2011 (Stand am 1. April 2024)

53107

Theatermalerin EFZ/Theatermaler EFZ  
Peintre en décors de théâtre CFC  
Pittrice di scenari AFC/Pittore di scenari AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),  
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup>,  
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>3</sup> (BBV)  
und auf Artikel 4a Absatz 1<sup>4</sup> der Jugendarbeitsschutzverordnung  
vom 28. September 2007<sup>5</sup> (ArGV 5),<sup>6</sup>  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

### Art. 1 Berufsbild

Theatermalerinnen und Theatermaler auf Stufe EFZ beherrschen namentlich folgende Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Haltungen aus:

- a. Sie setzen Bühnenedwürfe auf die im jeweiligen Theater gebräuchlichen Masse um;
- b. sie be- und verarbeiten konventionelle und ökologische Materialien und Werkstoffe manuell und maschinell in handwerklich hoher Qualität. Dazu setzen sie Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen gekonnt, sorgfältig und selbständig ein;
- c. sie planen und organisieren ihre Arbeiten gemäss den Vorstellungen des Bühnenbildners zielorientiert und effizient;

AS 2011 5867

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

<sup>2</sup> SR 412.10

<sup>3</sup> SR 412.101

<sup>4</sup> Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. April 2024 angepasst (siehe AS 2024 156).

<sup>5</sup> SR 822.115

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBF<sup>1</sup> vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

- d. sie zeichnen sich aus durch kreatives Denken und Handeln, künstlerisches Verständnis und gutes Vorstellungsvermögen. Sie arbeiten individuell an kleinen Arbeiten und im Team an grossen Dekorationsteilen;
- e. sie setzen bei ihren Arbeiten die Vorschriften des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit pflichtbewusst um.

#### **Art. 2** Dauer und Beginn

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung dauert 4 Jahre.

<sup>2</sup> Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

## **2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen**

#### **Art. 3** Bildungsinhalte

<sup>1</sup> Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach Artikel 4 beschrieben.

<sup>2</sup> Die Handlungskompetenzen beinhalten Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen.

<sup>3</sup> Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte eng zusammen und koordinieren ihre Beiträge.

#### **Art. 4** Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Verstehen der Kunst- und Theatergeschichte:
  - 1. Kunst- und Theatergeschichte sowie Kunstbetrachtung verstehen;
- b. Planen von Projekten:
  - 1. Gespräch mit dem Auftraggeber führen,
  - 2. Lösungen suchen und Arbeiten planen;
- c. Gestalten von Theatermalereien:
  - 1. Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Apparate einsetzen,
  - 2. Grundtechniken und Arbeiten anwenden,
  - 3. Prospektmalereien herstellen,
  - 4. Transparentmalereien herstellen,
  - 5. Imitationen herstellen,
  - 6. Möbel, Requisiten und Kostüme bearbeiten,
  - 7. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen,
  - 8. Umweltschutz sicherstellen.

### **3. Abschnitt:<sup>7</sup> Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung**

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

<sup>4</sup> In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4a Absatz 1<sup>8</sup> ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

<sup>5</sup> Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

### **4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache**

#### **Art. 6**           Anteile der Lernorte

<sup>1</sup> Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 4 Tagen pro Woche.

<sup>2</sup> Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1620 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 180 Lektionen.

<sup>3</sup> Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 37 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

<sup>8</sup> Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. April 2024 angepasst (siehe AS 2024 156).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

**Art. 7** Unterrichtssprache

<sup>1</sup> Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

<sup>2</sup> Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

<sup>3</sup> Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

**5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung****Art. 8** Bildungsplan

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan<sup>10</sup> der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 wie folgt näher aus:

- a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

<sup>3</sup> Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

<sup>4</sup> Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

**Art. 9** Allgemeinbildung

Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>12</sup> über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>10</sup> Der Bildungsplan vom 7. Juni 2023 ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter: [www.bvz.admin.ch](http://www.bvz.admin.ch) > Berufe A–Z.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

<sup>12</sup> SR 412.101.241

## **6. Abschnitt:**<sup>13</sup>

### **Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb**

#### **Art. 10** Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Theatermalerin oder Theatermaler EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Theatermalerin oder gelernter Theatermaler mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Theatermalerin EFZ und des Theatermalers EFZ und mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

#### **Art. 11** Höchstzahl der Lernenden

<sup>1</sup> Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

<sup>2</sup> Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

<sup>3</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>4</sup> In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

## 7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation<sup>14</sup>

### Art. 12<sup>15</sup> Lerndokumentation

<sup>1</sup> Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

<sup>2</sup> Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

### Art. 12a<sup>16</sup> Bildungsbericht

<sup>1</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

<sup>2</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

<sup>3</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

<sup>4</sup> Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

### Art. 13 Leistungsdokumentation in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung<sup>17</sup>

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

<sup>16</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des SBFI vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFI vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

## 8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

### Art. 14 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
  1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
  2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 4 Jahre im Bereich der Theatermalerin EFZ/des Theatermalers EFZ erworben hat,
  3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Artikel 16) gewachsen zu sein.

### Art. 15 Gegenstand der Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

### Art. 16 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 36 bis 40 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- b. Berufskennnisse, im Umfang von 2.5 bis 3 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person wird schriftlich und mündlich befragt. Die mündliche Prüfung dauert höchstens 1 Stunde.
- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFi vom 27. April 2006<sup>18</sup> über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

**Art. 17** Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 10 %.

**Art. 18** Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

<sup>2</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

**Art. 19** Spezialfall

<sup>1</sup> Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

## 9. Abschnitt: Ausweise und Titel

### Art. 20

<sup>1</sup> Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

<sup>2</sup> Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Theatermalerin EFZ» oder «Theatermaler EFZ» zu führen.

<sup>3</sup> Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so wird im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

## 10. Abschnitt:<sup>19</sup>

### Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Theatermalerin und Theatermaler EFZ

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Theatermalerin und Theatermaler EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Schweizerischen Theatermaler-Verbands;
- b. einer bis zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

<sup>2</sup> Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des SBFJ vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).

- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFJ die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

## 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 22           Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 26. April 1993<sup>20</sup> über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung des Theatermalers/der Theatermalerin;
- b. der Lehrplan vom 26. April 1993<sup>21</sup> für den beruflichen Unterricht des Theatermalers/der Theatermalerin.

### Art. 23           Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Lernende, die ihre Bildung als Theatermalerin/Theatermaler vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

<sup>2</sup> Wer die Lehrabschlussprüfung für Theatermalerin/Theatermaler bis zum 31. Dezember 2017 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

### Art. 23a<sup>22</sup>       Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Juni 2023

Für Lernende, die ihre Bildung als Theatermalerin oder Theatermaler EFZ vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 7. Juni 2023 begonnen haben, gelten die Bestimmungen zu den überbetrieblichen Kursen nach bisherigem Recht.

### Art. 24           Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 14–20) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>20</sup> BBl 1993 II 662

<sup>21</sup> BBl 1993 II 662

<sup>22</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des SBFJ vom 7. Juni 2023, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 339).